

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	107
2. PERSONALNACHRICHTEN	108
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	109
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	110
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	110
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	112
Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005	119

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Fürbitte für die 3. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. bis 16. April 2005 in Magdeburg	120
Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung	120
Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz	120
Ordnung „Haus der Stille“ im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck	121
Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Zusammenarbeit im „Haus der Stille“ im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck	122
2. PERSONALNACHRICHTEN	123
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Spruchkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	123
Bekanntgabe neuer Siegel/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	125
Bekanntgabe der Wahl zur Pfarrervertretung	125
Kollektendank der Evangelischen Studentengemeinden	125

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Geschäftsordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 2005	125
Verordnung über die Umzugskostenvergütung für Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 24. August 2004	127
Änderung der Ordnung der Evangelischen Akademie Thüringen vom 25. Januar 2005	128
Berichtigung der Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 42)	129
Berichtigung des Kirchengesetzes über die Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen vom 15. November 2003 (ABl. ELKTh 2004 S. 5)	129
Berichtigung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der ELKTh Nr. 12/2004	129
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARR)	129
ARR 5/2004 – Änderung der Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung	129
ARR 6/2004 – Änderung der Notlagenregelung im kirchlichen Bereich	130
2. PERSONALNACHRICHTEN	130
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Fürbitte für die 6. Tagung der X. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 7. bis 10. April 2005	130

**A. Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland**

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

**Geschäftsordnung
für die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland**

Vom 22. Januar 2005

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderationskirchenleitung) gibt sich gemäß Artikel 11 Abs. 6 der Vorläufigen Ordnung folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Zusammentreten

Die Föderationskirchenleitung tritt alle zwei Monate, bei Bedarf auch häufiger, zusammen. Sie wird erstmalig vom Vorsitzenden des bisherigen Kooperationsrates, im Übrigen von ihrem Vorsitzenden gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn eine Teilkirchenleitung oder mindestens acht Mitglieder der Föderationskirchenleitung es verlangen.

§ 2
Vorbereitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende der Föderationskirchenleitung legt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorlagen und Anträge die vorläufige Tagesordnung fest.
- (2) Die Einladung zur Sitzung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Mitgliedern und den beratenden Teilnehmern (§ 4 Abs. 1 und 2) zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein.
- (3) Mitglieder und beratende Teilnehmer, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.
- (4) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte sind, soweit der Vorsitzende nicht anderes bestimmt, die zuständigen Dezerenten des Kirchenamtes oder in Abstimmung mit ihnen ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter des Kirchenamtes Berichterstatter.

§ 3
Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen sind Vorlagen des Kirchenamtes und der Teilkirchenleitungen sowie selbständige Anträge von Mitgliedern der Föderationskirchenleitung.

§ 4
Zusammensetzung; Sitzungen

- (1) Der Föderationskirchenleitung gehören an:
 - 1. mit Stimmrecht die Mitglieder gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Vorläufigen Ordnung,

- 2. beratend mit Rede- und Antragsrecht
 - a) die Mitglieder gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 der Vorläufigen Ordnung,
 - b) der Senior des reformierten Kirchenkreises der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Beauftragten bei Landtagen und Landesregierungen.
- (2) Die Föderationskirchenleitung kann im Einzelfall weitere Teilnehmer mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Sitzungen der Föderationskirchenleitung sind nicht öffentlich.
- (4) Die Föderationskirchenleitung stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.
- (5) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben unbeschadet der Festlegung von Absatz 6 alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der Föderationskirchenleitung als solche bezeichnet werden.
- (6) Unter Beachtung der Festlegung über Verschwiegenheit nach Absatz 5 sind die Mitglieder sowie die Teilnehmer berechtigt und verpflichtet, über Beratungsgegenstände und Entscheidungen der Föderationskirchenleitung zu berichten. Es ist zulässig, die Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung der Föderationskirchenleitung bestimmend waren. Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden.
- (7) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte seinem Vertreter übertragen.

§ 5
Beratung

- (1) Bei den Beratungen erhalten die Anwesenden das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.
- (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden, erhalten das Wort:
 - a) der Berichterstatter,
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will und
 - c) wer den Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, die Vertagung oder die Überweisung an einen Ausschuss beantragen will (§ 7 Abs. 4).
- (3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

§ 6
Antragsrecht

- (1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den Mitgliedern der Föderationskirchenleitung (§ 4 Abs. 1) zu.
- (2) Abänderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist.

§ 7
Beschlussfassung

- (1) Die Föderationskirchenleitung ist beschlussfähig, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern jeder Teilkirche mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (2) Die Föderationskirchenleitung fasst ihre Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 muss die Mehrheit unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern jeder Teilkirche erreicht sein, wenn die stimmberechtigten Mitglieder einer Teilkirche in der Föderationskirchenleitung nach Artikel 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Vorläufigen Ordnung mehrheitlich eine Abstimmung getrennt nach den Teilkirchen beantragt haben.

(4) Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem Vorsitzenden unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge den übrigen vor.

(5) Vor allen übrigen Anträgen haben die Folgenden in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang: Anträge auf

- a) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- b) Vertagung,
- c) Überweisung an einen Ausschuss.

Die Abstimmung nach den Absätzen 2 und 3 kann nur erfolgen, wenn die in Satz 1 genannten Anträge abgelehnt worden sind.

(6) Wahlen werden durch offene Abstimmungen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der Föderationskirchenleitung es verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem Vorsitzenden zu ziehen ist.

(7) Wird ein Beschluss der Föderationskirchenleitung nur mit einer Mehrheit von weniger als drei Stimmen gefasst, so muss auf sofortigen Antrag eines zur Minderheit gehörenden Mitglieds der Föderationskirchenleitung die Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Sitzungen der Föderationskirchenleitung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder der Föderationskirchenleitung und der übrigen an der Sitzung Teilnehmenden sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und
- d) wörtlich die gefassten Beschlüsse.

(3) Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und von der Föderationskirchenleitung in der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 9 Ausschüsse

(1) Die Föderationskirchenleitung kann beratende Ausschüsse einsetzen. Die zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes gehören den Ausschüssen kraft Amtes an. In Abstimmung mit den Dezernenten können an ihrer Stelle auch ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter als Mitglieder von Ausschüssen bestimmt werden.

(2) Die Ausschüsse sind der Föderationskirchenleitung verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Föderationskirchenleitung, der Föderation, ihren Teilkirchen oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Föderationskirchenleitung werden durch das Kirchenamt geführt.

(2) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Föderationskirchenleitung erfolgt durch das Kirchenamt. Das Recht des Kirchenamtes zur Stellung selbständiger Anträge gemäß § 3 bleibt unberührt.

§ 11 Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Beschlussfassung und Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern der Föderationskirchenleitung.

Eisenach, den 22. Januar 2005
(1093-3/1521-03)

Die Kirchenleitung der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Axel Noack Dr. Christoph Kähler
Bischof Landesbischof

2. Personalmeldungen

Berufen wurde:

zur Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland **Pastorin Katja Albrecht** aus Detmold für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 1. April 2005.

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller

Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland:

Freie Stelle für einen Fundraiser/eine Fundraiserin

Hier soll die Kirche saniert, dort die Orgel oder eine Glocke restauriert werden. Hier fehlt dem Jugendraum die Einrichtung, dort kommt ein Angebot für Aussiedler nicht voran. Die Notfallseelsorge braucht Geld und die Kindergartenstiftung sowieso. – Das sind nur einige der Gründe für die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, eine Stelle für Fundraising auszuschreiben.

In der noch jungen Kirchenföderation arbeiten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zusammen. Die Föderation vertritt rund eine Million Kirchenmitglieder in Thüringen und Sachsen-Anhalt. Die 3.350 Kirchengemeinden können angesichts eines strengen Sparhaushaltes viele ihrer Projekte nur noch angehen, wenn es gelingt, dafür Spenden einzuwerben. Unsere Erfahrungen zeigen: Das kann auch in den östlichen Bundesländern gelingen.

Von daher gehört die Beratung der Kirchengemeinden in Fundraising-Konzepten und -Aktionen zur ersten Aufgabe der Fundraising-Stelle. Zudem sind landeskirchliche Fundraising-Aktivitäten von der Bußgeldwerbung bis zur Mitgliederpflege abzusichern. Der Umfang der dem Finanzdezernat des Kirchenamtes am Standort Eisenach zugeordneten Stelle beträgt 75 %. Die Stelle wird nach Vergütungsgruppe IVa/IVb der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vergütet.

Wenn Sie also

- mindestens einen Fachschul- bzw. Fachhochschul-Abschluss haben,
- vielleicht sogar eine Fundraising-Ausbildung absolviert haben,
- „fundraisisch“ sprechen, textsicher sind und über kommunikatives Geschick verfügen,
- Erfahrungen in Spenden- und Bußgeldwerbung, Stiftungsaufbau und Online-Fundraising mitbringen,
- die Windows-Office-Programme beherrschen,
- bereit sind, zwischen Salzwedel und Sonneberg, Altenburg und Nordhausen zu reisen,
- und Mitglied einer christlichen Kirche sind,

dann sollten Sie sich bewerben.

Die Besetzung der Stelle soll zum 1. Juli 2005 erfolgen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 30. April 2005 an:

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland,
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a,
99817 Eisenach.

Rückfragen beantwortet: Ralf-Uwe Beck, Tel. 036 91-21 28 87 oder 01 72-7 96 29 82

Direktor/in für die Evangelische Akademie in Thüringen

Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland sucht für die Evangelische Akademie in Thüringen ab dem 1. Juli 2005

eine Direktorin/einen Direktor.

Die Stelle ist auf 6 Jahre befristet.

Die Evangelische Akademie Thüringen – mit Sitz in Neudietendorf bei Erfurt – ist eine Einrichtung der Föderation der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. 1947 gegründet und nach friedlicher Revolution und Wende 1991 mit neuer Kraft ins Leben gerufen, erweist sie sich als ein durch Geschichte, geistige Bezüge und geografische Lage prädestinierter Ort der Begegnung und der orientierten Reflexion. Das kleine Akademie-Team (vier StudienleiterInnen, drei MitarbeiterInnen und einige ehrenamtliche Helfer) organisiert Tagungen, Kongresse, Konsultationen, Hearings, Vortragsreihen und andere Veranstaltungen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen des öffentlichen und kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens. Als besondere Institution einer offenen, selbstbewussten und dialogfähigen Kirche in einer „offenen Gesellschaft“ soll die Akademie ihren Beitrag dazu leisten, dass evangelische Bildung und Verkündigung Anschluss finden an die aktuellen gesellschaftlichen Debatten und Entscheidungsprozesse – mit dem Ziel der Entwicklung einer lebendigen und urteilsfähigen Bürgergesellschaft. Die Bewerberin/der Bewerber soll ev. Theologin/Theologe bzw. Pastorin/Pfarrer einer Gliedkirche der EKD sein.

Von ihr/ihm wird erwartet:

- die Fähigkeit, theologisch-ethische Positionen in einem weitgehend entkonfessionalisierten Umfeld intellektuell anregend und situationsbezogen in die öffentliche Debatte einzutragen
- ein hohes Maß an persönlicher und beruflicher Lernfähigkeit sowie an kommunikativer Flexibilität und sozialer Führungskompetenz
- einschlägige Erfahrungen in Gremien- und Teamarbeit
- „Trittsicherheit“ auf interkulturellem Terrain (bspw. im Ausland, aber auch im kulturdifferenten Ost- und Westdeutschen Transformationsprozess)
- der Nachweis wissenschaftlicher und/oder publizistischer Arbeit sowie interdisziplinärer Diskursfähigkeit
- Erfahrungen im Projektmanagement (insbesondere bei Fundraising und anderer Finanzierungsmittel-Akquise)
- gute Fremdsprachenkenntnisse
- Mitarbeit an einem gemeinsamen Konzept für die Arbeit der Evangelischen Akademien in Sachsen-Anhalt und Thüringen
- die Bereitschaft, sich auf sich ergebende strukturelle Veränderungen einzulassen.

Ziel der Leitungsaufgabe ist eine angemessene Repräsentanz der Akademie und eine klare protestantische Profilierung der Akademiearbeit nach innen wie nach außen. Dazu gehört es, den zugeordneten StudienleiterInnen Raum für ihre inhaltliche Arbeit zu schaffen sowie diese qualifiziert zu begleiten und zu leiten.

Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 und Zulage gemäß Besoldungsordnung der ELKTh.

Auskünfte zu Arbeitsfeldern und organisatorischen Fragen erteilt Studienleiter Frank Hiddemann (Tel. 03 62 02/9 84 19).

Dienste werden in den beiden Gemeinden von ehrenamtlichen Organisten wahrgenommen. Kirchendienst wird von den Gemeindegliedern verrichtet.

Christenlehre/Konfirmanden:

Die durch die gemeindepädagogische Mitarbeiterin verantwortete Christenlehre wird z. Zt. von 30 Kindern besucht. 10 Jugendliche warten auf die Weiterführung der Konfirmandenarbeit durch den neuen Pfarrer/die neue Pastorin. Zur Jungen Gemeinde gehören 20 Jugendliche. Sie wird durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter geleitet.

An *Gemeindekreisen* gibt es Frauenkreis, Familienkreis (Hauskreis), Diakoniekreis (Besuchsdienst), Seniorenkreis und Kirchenchor. Der Frauenkreis wird durch die gemeindepädagogische Mitarbeiterin geleitet.

Kirchen:

In der Unterpörlitzer Kirche ist die Schwammsanierung z. T. abgeschlossen. Weitere Bauarbeiten sind geplant. Die Bau- und Sanierungsarbeiten an der Kirche in Heyda sind überwiegend abgeschlossen.

Das *Pfarrhaus* in Ilmenau-Unterpörlitz wurde 1988 gebaut und befindet sich in einem guten Zustand. Zur Dienstwohnung gehören 5 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad mit WC und 2 Kellerräume. Eine Garage ist vorhanden. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten. Die Pfarrwohnung besitzt eine Gaszentralheizung.

Folgende Diensträume stehen zur Verfügung: 1 Amtszimmer, 2 Gemeinderäume, 1 Teeküche, 1 WC.

Das Pfarrhaus in Heyda ist teilsaniert, die obere Etage ist bewohnt. In der unteren Etage befinden sich Gemeinderäume.

Äußere Gegebenheiten:

Unterpörlitz ist Stadtteil von Ilmenau am Fuße des Thüringer Waldes, verkehrstechnisch sehr gut mit Ilmenau verbunden und bietet damit alle Vorzüge einer modernen Stadt. Arnstadt und Erfurt sind, insbesondere durch die Autobahn A 71, in kurzer Zeit zu erreichen. Die zur Kirchengemeinde gehörende „Pörlitzer Höhe“ ist ein Plattenneubaugebiet aus DDR-Zeiten und z. T. sozialer Brennpunkt.

Erwartungen:

Die Gemeindekirchenräte erwarten von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in die Weiterführung der bewährten Gemeindearbeit und eine zielorientierte Zusammenarbeit. Sie sind dabei offen für neue Wege und Ideen. Die Bereitschaft zur Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie mit den Pfarrern und Pastorinnen der Region wird vorausgesetzt. Der/die zukünftige Stelleninhaber/in sollte Freude an seelsorgerlicher Tätigkeit haben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie durch:

Herrn Superintendent Hundertmark,
Pfarrhof 10,
99310 Arnstadt,
Tel.: 0 36 28 / 74 09 65

Zu Zella-Mehlis I:

Die zu besetzende Pfarrstelle gehört zum Kirchspiel Zella-Mehlis/Oberhof, das insgesamt zwei Pfarrstellen umfasst. Die Stadt Zella-Mehlis liegt am Südhang des Thüringer Waldes im Landkreis Schmalkalden-Meiningen an der A 71 und hat ca. 12.500 Einwohner, wovon 2.700 zur evangelischen Gemeinde gehören. Die Kreisstadt Meiningen ist 28 km entfernt, die benachbarte Stadt Suhl 8 km, wobei die Nachbarstädte ein gemeinsames Personennahverkehrsnetz betreiben. In Zella-Mehlis sind alle Schularten vorhanden. Die 12 km entfernte Wintersportstadt Oberhof auf dem Kamm des Thüringer Waldes hat ca. 2.000 Einwohner, davon 280 Evangelische.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Zum Mitarbeiterteam gehören zwei Geistliche, ein Kantor für Zella-Mehlis, eine Kantorkatechetin für Oberhof, eine Gemeindegeldhelferin, eine Verwaltungsmitarbeiterin, eine Küsterin, ein Hausmeister. Ein ausgebildeter Lektor in Oberhof und viele ehrenamtliche Helfer übernehmen Verantwortung und Dienste in den Gemeinden (wie z. B. Erstellen und Verteilen des Gemeindebriefes, Vorbereitung des monatlichen Kirchkafees, Wartung der Kirchturmuhren).

Kirchengebäude:

- Kirche Zella St. Blasii (in gutem baulichen Zustand, z. Zt. wird das Dach erneuert) mit einer historischen Rommel-Orgel
- Magdalenenkirche (in gutem baulichen Zustand)
- Christuskirche Oberhof (in gutem Zustand)

Kirchliches Leben:

In den drei Kirchen finden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen zu jeweils versetzten Zeiten statt. Im DRK-Seniorenwohnheim werden 14-tägig Andachten angeboten. In beiden Gemeinden gibt es jeweils 2 Christenlehregruppen. Konfirmandenunterricht in der 7. und 8. Klasse erfolgt jeweils für die Gesamtgemeinde. Es gibt einen monatlichen Frauenkreis, einen Seniorenkreis in Oberhof, regelmäßige Bibelabende (jährlich auch eine Bibelwoche), Gemeindeabende zu verschiedenen Themen und eine reiche kirchenmusikalische Tradition:

in Zella-Mehlis: Kirchenchor, Posaunenchor, Musizierkreis
in Oberhof: Kirchenchor, Jugendchor.

Die Kirchengemeinde Zella-Mehlis ist Rechtsträger einer Diakonie-sozialstation (mit 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) und einem Kindergarten für 45 Kinder mit 6 Mitarbeiterinnen. Beide verstehen sich als ökumenische Einrichtungen, die von einem Förderverein bzw. Kuratorium begleitet werden. Mit der Landeskirchlichen Gemeinde besteht ein gutes Miteinander. Gute Kontakte gibt es auch zur katholischen Orts-gemeinde und zur Suhler Nachbarschaft.

<i>Amtshandlungen:</i>	2003	2004
Zella-Mehlis		
Taufen:	4	20
Trauungen:	1	3
Bestattungen:	36	30
Oberhof		
Taufen:	1	1
Trauungen:	1	1
Bestattungen:	1	4

Taufen finden in den Gottesdiensten statt.

Pfarrhaus:

Im Pfarrhaus im Ortsteil Zella steht eine geräumige Pfarrwohnung im 1. Stock mit 6 Zimmern, Küche und Bad zur Verfügung. Sie wird renoviert und kann bei Bedarf auch vergrößert werden.

Das Amtszimmer mit Archivraum befindet sich im Erdgeschoss. Ein großer, teilbarer Gemeindesaal mit einer kleinen Gemeinküche und ein Gästezimmer sind ebenfalls vorhanden.

Erwartungen:

Die Gemeindegemeinderäte und das Mitarbeiterteam freuen sich auf eine/einen engagierte/n Pastorin/Pfarrer (gern auch ein stellenteilendes Pfarrerehepaar), die/der das traditionelle Gemeindeleben fortführt, mit den je eigenen Gaben belebt und weiterführt und die Gemeinden zu engerer Gemeinschaft zusammenführt. Sie/er sollte Freude an der seelsorgerlichen Arbeit, an der Jugendarbeit und den vielfältigen Kontakten zur Kommune haben.

Auskünfte erteilen:

Superintendent W. Hädicke, Meiningen, Tel.: 0 36 93 / 50 30 00
Geschäftsf. Pastorin B. Enke, Zella-Mehlis,

Tel.: 0 36 82 / 48 26 68

Vorsitzender des GKR Zella-Mehlis: Herr M. Thiem,

Tel.: 0 36 82 / 48 39 06

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Nachfolgend wird die Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 28. Oktober 2004 bekannt gemacht. Gemäß § 31 der Satzung tritt diese mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung der in der Präambel genannten Diakonischen Werke in Kraft.

Eisenach/Magdeburg,
den 31. Januar 2005
(5618-09/4712-10)

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Vom 28. Oktober 2004

Inhaltsübersicht:

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Stellung des Diakonischen Werkes
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder

Organe des Diakonischen Werkes

- § 9 Die Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Diakonische Rat
- § 14 Aufgaben des Diakonischen Rates
- § 15 Arbeitsweise des Diakonischen Rates
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Der Vorstandsvorsitzende
- § 19 Arbeitsweise des Vorstandes
- § 20 Die Diakonische Konferenz
- § 21 Aufgaben der Diakonischen Konferenz
- § 22 Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

Fachverbände

- § 23 Stellung und Aufgaben der Fachverbände

Sonstige Bestimmungen

- § 24 Arbeitsrechtssetzung
- § 25 Finanzierung
- § 26 Rechnungslegung und Prüfung
- § 27 Mitwirkung der beteiligten Kirchen
- § 28 Auflösung und Vermögensanfall
- § 29 Geltung weiterer Vorschriften

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Überleitungsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

Präambel

Die Liebe Gottes zur Welt allen Menschen zu bezeugen, ist Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi.

Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Gemeinde zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt in der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Durch ihre Diakonie wendet sich die Kirche in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Um der Erfüllung dieses Auftrages auch in der Zukunft gerecht werden zu können, haben das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V., das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gebildet.

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gibt sich folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.“ (DW EKM), im Folgenden Diakonisches Werk genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (beteiligte Kirchen). Es ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und vermittelt seinen Mitgliedern zugleich den Anschluss an das Diakonische Werk der EKD sowie nach Maßgabe der Diakoniegesetze der beteiligten Kirchen die Stellung eines kirchlichen Werkes.
- (2) Das Diakonische Werk führt das Zeichen des Kronenkreuzes.
- (3) Das Diakonische Werk erkennt die Diakoniegesetze der beteiligten Kirchen sowie deren sonstiges nach dieser Satzung übernommenes Kirchenrecht für sich und seine Mitglieder als verbindlich an.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Das Diakonische Werk ist ein Werk der beteiligten Kirchen. Es hat die Aufgabe, die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern. Es versteht sich als Dienstleister seiner Mitglieder. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (2) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
 2. die Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeitsbereiche einschließlich in Rechts-, Wirtschafts-, und Finanzbelangen sowie in Fragen des Qualitätsmanagements zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke,
 3. die Interessenvertretung der Mitglieder,
 4. die Vertretung der Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
 5. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder,
 6. das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schulen),
 7. die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit aller diakonischen Träger,
 8. die Vertretung behinderter Menschen auf Länderebene im Wege der Verbandsklage.
- (3) Die Aufgaben können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk erfolgt keine Erstattung eingebrachter Vermögen, Kapitalien oder Mitgliedsbeiträge.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) juristische Personen, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen oder fördern und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
 - b) Kirchengemeinden in diesem Gebiet, sofern sie Träger diakonischer Einrichtungen sind,
 - c) Kirchenkreise bzw. Superintendenturen in diesem Gebiet, sofern sie juristische Personen sind,
 - d) Freikirchen für Einrichtungen und Dienste im genannten Gebiet, sofern sie in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mitglied sind oder in ihr mitarbeiten.

Träger und Verbände, die ihren Rechtssitz nicht im Gebiet des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland haben, werden mit und für diejenigen ihrer Einrichtungen, die in diesem Gebiet liegen, Mitglied.

- (2) Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können Gastmitglied des Diakonischen Werkes werden. Über die Gastmitgliedschaft ist mit dem Träger eine Vereinbarung abzuschließen. Einzelheiten regelt der Diakonische Rat.
- (3) Entstehen neue juristische Personen, insbesondere durch Umwandlung oder Ausgliederung von Zweckbetrieben im Sinne von § 65 der Abgabenordnung oder Teilen von Mitgliedseinrichtungen, sind diese nicht Mitglieder; die Mitgliedschaft kann beantragt werden.
- (4) Entstehen durch Umwandlung oder Ausgliederung entgegen den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften nicht gemeinnützige juristische Personen, gilt dies als Teilaustritt aus dem Diakonischen Werk. Der Vorstand ist darüber zuvor schriftlich zu informieren.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird für die Kirchenkreise bzw. Superintendenturen durch Kirchengesetz, im Übrigen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Diakonischen Rates erworben. Aufnahmen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, soweit sie nicht aufgrund Kirchengesetz besteht, durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Verlust der Gemeinnützigkeit,
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit.

(3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.

(4) Der Ausschluss aus dem Diakonischen Werk erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mehr als zehn Mitgliedern durch Beschluss des Diakonischen Rates. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedspflichten dauerhaft nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn es den Grundanliegen des Diakonischen Werkes oder Beschlüssen im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes trotz Mahnung zuwiderhandelt.

(5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Diakonischen Rat zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss abschließend entscheidet.

(6) Soweit zwischen dem Mitglied und dem Diakonischen Werk Vereinbarungen bestehen, begründen der Austritt und der Ausschluss das Recht des Diakonischen Werkes zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat das Diakonische Werk von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus wirken, freizustellen.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die in Form und Farbe geschützte Wort-Bild-Marke „Kronenkreuz“ zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden und sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und das Zeichen des Kronenkreuzes des Diakonischen Werkes zu führen,
- b) fachliche Unterstützung und Beistand durch das Diakonische Werk in Anspruch zu nehmen,
- c) Unterstützung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen zu erhalten,
- d) Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des Diakonischen Werkes wahrzunehmen,
- e) an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) in ihrer Satzung die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung sowie ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
- b) in ihre leitenden Organe solche Personen zu berufen, die bereit sind, ihre Leitungstätigkeit im Sinne der Diakonie wahrzunehmen und einer evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist oder in ihr mitarbeitet,

- c) personelle Veränderungen bei Vorständen und Geschäftsführung dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
- d) vor Satzungsänderungen die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen und diese Pflicht in ihrer eigenen Satzung festzulegen,
- e) Anforderungen kirchlicher Gesetze für die Statistik zu erfüllen, soweit sie vom Diakonischen Werk übernommen worden sind,
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- g) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD zu verwirklichen,
- h) das Arbeitsvertragsrecht einschließlich der Arbeitsrechtsregelungen der beteiligten Kirchen oder des Diakonischen Werkes in der Fassung der Beschlüsse der jeweils zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission anzuwenden,
- i) ihre Mitarbeiter bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer anderen vom Vorstand zugelassenen zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung zu versichern,
- j) das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden,
- k) rechtzeitig einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe b), d), e), f), h) und i) zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausnahmen nach Buchstabe b), d), e), und f) bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates. Ausnahmen für Einrichtungen oder Teile derselben nach Buchstabe h) und i) können vom Vorstand nach Zustimmung des Diakonischen Rates und Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der zuständigen Mitarbeitervertretung beschlossen werden. Näheres wird durch Richtlinien des Diakonischen Rates (§ 14 Abs. 2 Nr. 8) geregelt.

(3) Die Mitglieder sollen weiterhin

- a) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über wesentliche Planungen, Erweiterungen oder den Neubeginn von Arbeitszweigen bzw. deren Beendigung erteilen,
 - b) sich mit anderen Rechtsträgern und kirchlichen Beteiligten am diakonischen Auftrag abstimmen,
 - c) die in Form und Farbe geschützte Wort-Bild-Marke des Kronenkreuzes als Logo im Rechts- und Geschäftsverkehr und bei der Kennzeichnung als gemeinsames Markenzeichen verwenden,
 - d) fachgerechtes Qualitätsmanagement nach Maßgabe der anerkannten Standards, öffentlicher Regelwerke, kirchlich-diakonischer Leitbilder oder nach innerdiakonischen Vereinbarungen oder Richtlinien einführen, pflegen und darüber berichten sowie Qualitätsvergleiche mit anderen Einrichtungen unterstützen,
 - e) ihre Jahresrechnung durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer oder ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen und unverzüglich nach ihrer Feststellung mit den Prüfberichten dem Diakonischen Werk vorlegen.
- (4) Im Übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die Selbständigkeit der Mitglieder nicht berührt.

Organe des Diakonischen Werkes

§ 9

Die Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 12),
- b) der Diakonische Rat (§§ 13 bis 15),

- c) der Vorstand (§§ 16 bis 19),
- d) die Diakonische Konferenz (§§ 20 bis 22).

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an, die jeweils einen Vertreter entsenden. Die Stimmen der Mitglieder verteilen sich entsprechend der Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:

- a) bis zu 100 Mitarbeitende: eine Stimme,
- b) bis zu 200 Mitarbeitende: zwei Stimmen,
- c) bis zu 300 Mitarbeitende: drei Stimmen,
- d) bis zu 500 Mitarbeitende: vier Stimmen,
- e) mehr als 500 Mitarbeitende: fünf Stimmen.

Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt auf der Grundlage der Statistik des Vorjahres jeweils zu Jahresbeginn und gilt für das laufende Kalenderjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (2) Eine Person kann höchstens drei Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis muss vor der Stimmabgabe schriftlich nachgewiesen werden.
- (3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates und der Vorsitzende der Diakonischen Konferenz, soweit sie nicht selbst Mitgliedseinrichtungen vertreten, nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit und stellt Aufgaben fest, die von den anderen Organen aufzunehmen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
5. die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 13 Abs. 1 Buchstabe b) und der Mitglieder der Diakonischen Konferenz nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a),
6. die Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss aus dem Diakonischen Werk,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
8. die Beschlussfassung zur Übernahme kirchenrechtlicher Regelungen,
9. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

§ 12

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung ein-

berufen. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Diakonischen Rates, des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.

(2) Die Einladung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen und einen Vorschlag für die Tagesordnung zu enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung muss mindestens die Hälfte, für Beschlüsse über die Auflösung des Diakonischen Werkes müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sein. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist innerhalb von sechs Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Stimmabgabe für ein Mitglied kann nur einheitlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diakonischen Werkes beschließt die Mitgliederversammlung, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stimmen der vertretenen Mitglieder gefasst.

(6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist den Mitgliedern und den beteiligten Kirchen innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Der Diakonische Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

- a) der Vorsitzende der Mitgliederversammlung,
- b) fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,
- c) drei Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland entsandt werden.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder des Diakonischen Rates sein.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.

(3) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates beratend teil, soweit der Diakonische Rat nichts anderes beschließt.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden (§ 16 Abs. 2),
 2. die Bestätigung des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 3. die Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung des Diakonischen Werkes, insbesondere
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers,
 - c) die Entgegennahme und Beratung der geprüften Jahresrechnung,
 - d) die Vorlage einer Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes,
 5. die Überwachung der Umsetzung strategischer Konzepte, insbesondere der fachlichen und inhaltlichen Entwicklung,
 6. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
 7. den Erlass von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
 8. den Erlass von Richtlinien für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
 9. den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte,
 10. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 11. weitere ihm durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.
- (3) Der Diakonische Rat kann in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, deren Erledigung aber nicht ohne Nachteil für das Diakonische Werk oder eines seiner Mitglieder bis zu einer Sitzung der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Der Diakonische Rat vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten zwischen dem Diakonischen Werk und den Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Diakonischen Rates.

§ 15

Arbeitsweise des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat wird mindestens viermal jährlich durch den Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Weitere Sitzungen sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern des Diakonischen Rates einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann fernmündlich und unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen werden.

- (3) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung oder wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Auf Antrag eines Mitglieds sind Einzelaussagen wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern und den beteiligten Kirchen zuzuleiten.
- (5) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse bilden und Sachverständige beauftragen.
- (6) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes).
- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt. Die Diakonische Konferenz hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für acht Jahre, längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, der vom Diakonischen Rat zu bestätigen ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die zuständigen Organe abberufen werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht ist im Verhältnis zu Dritten nicht beschränkt, auch soweit einzelne Rechtsgeschäfte der Beschlussfassung oder Zustimmung anderer Organe bedürfen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes.
- (3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
1. die Vertretung der Interessen des Diakonischen Werkes
 - a) in seiner Verantwortung als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in den Bundesländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Teilen von Brandenburg und Sachsen und in den zuständigen Gremien und Arbeitskreisen sowie den kommunalen Spitzenverbänden dieser Bundesländer,

- b) in seiner Stellung als kirchliches Werk in den Organen und Arbeitskreisen der beteiligten Kirchen,
 - 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - 3. die Erstellung einer Beitragsordnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - 4. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Diakonischen Rat,
 - 5. die Benennung der Vertreter der Dienstgeber des Diakonischen Werkes in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 24) auf Vorschlag des Verbandes diakonischer Dienstgeber,
 - 6. weitere ihm durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch die anderen Organe des Diakonischen Werkes zugewiesene Aufgaben.
- (4) Dem Vorstand ist die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mit den Standorten Erfurt (Diakonisches Büro), Dessau, Eisenach und Magdeburg zugeordnet. Die Geschäftsstelle ist in Bereiche gegliedert, die jeweils einem Mitglied des Vorstands zugewiesen sind.

§ 18

Der Vorstandsvorsitzende

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder und der diakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit, in der Ökumene und in den Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Führung der Geschäftsstelle sowie die allgemeine Dienstaufsicht über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Seine Rechtsstellung zur Evangelischen Landeskirche Anhalts richtet sich nach deren Diakoniesgesetz.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

§ 19

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kommt auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Den Mitgliedern sind ein Vorschlag für die Tagesordnung sowie Beratungs- und Beschlussvorlagen rechtzeitig vorher zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Auf Antrag eines Mitglieds sind Einzelaussagen wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diakonischen Rates bedarf.

§ 20

Die Diakonische Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz ist das Forum für die Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakonienpolitik. Sie vereint diakonische und

kirchliche Mitarbeiter aller Ebenen und Arbeitszweige, Vertreter von Mitgliedern unterschiedlicher Größe und aus allen Regionen des Werkes, Vertreter der Fachverbände, Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes und berufene Experten.

- (2) Der Diakonischen Konferenz gehören an:
 - a) zwölf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, von denen eines aus dem Bereich der dem Diakonischen Werk angehörenden Einrichtungen und Dienste der Freikirchen kommen soll,
 - b) die Vorsitzenden der Fachverbände,
 - c) je ein vom Verband diakonischer Dienstgeber und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandtes Mitglied,
 - d) sechs Mitglieder, von denen zwei von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und vier von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland entsandt werden,
 - e) drei Vertreter aus dem Kreis der Diakoniepfarren und -pastorinnen sowie der Diakoniebeauftragten, von denen einer von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland entsandt werden.

Die Diakonische Konferenz kann bis zu drei weitere Personen hinzuberufen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Diakonischen Konferenz beträgt fünf Jahre. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- (4) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) An den Sitzungen der Diakonischen Konferenz nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil. Die Mitglieder des Diakonischen Rates sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 21

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz berät und begleitet die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen.
- (2) Insbesondere hat die Diakonische Konferenz folgende Aufgaben:
 - 1. die Beratung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit,
 - 2. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von mittel- und langfristigen strategischen Konzepten,
 - 3. die Koordinierung der Arbeit der Fachverbände,
 - 4. die Mitwirkung bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Abs. 2),
 - 5. die Erarbeitung von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
 - 6. weitere ihr durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

§ 22

Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies der Diakonische Rat, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Diakonischen Konferenz unter Vorschlag der Tagesordnung beantragt.

- (2) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Für die Bearbeitung von Einzelaufgaben kann die Diakonische Konferenz befristet Arbeitsgruppen einsetzen.
- (5) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand des Diakonischen Werkes.

Fachverbände

§ 23

Stellung und Aufgaben der Fachverbände

- (1) Fachverbände sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Untergliederungen des Diakonischen Werkes. Mitglieder eines Fachverbandes sind jeweils die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in einem bestimmten Fachgebiet tätig sind. Gruppen und Verbände, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, können mitarbeiten.
- (2) Die Fachverbände haben die Aufgabe, inhaltliche Fragestellungen festzustellen und zu beraten, Empfehlungen zu erarbeiten und die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Sie entwickeln fachverbandspolitische Positionen und beraten insofern den Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie erarbeiten Empfehlungen zu Qualitätsstandards und zur Qualitätssicherung. Bei der Aufnahme oder beim Ausschluss von Mitgliedern des Diakonischen Werkes geben sie nach Aufforderung des Diakonischen Rates eine Stellungnahme ab.
- (3) Über die Bildung und Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes und der Höhe ihres Budgets entscheidet der Diakonische Rat. Die Fachverbände können Untergliederungen nach regionalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten bilden.
- (4) Die Fachverbände wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Fachverbände sind Mitglieder in der Diakonischen Konferenz.
- (5) Die Vertretung der Fachverbände in der Öffentlichkeit wird in Abstimmung mit diesen durch den Vorstand des Diakonischen Werkes wahrgenommen. Die Fachverbände können eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben. Die Geschäftsführung für die Fachverbände obliegt den zuständigen Fachreferenten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Arbeitsrechtssetzung

Einer unabhängigen paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission obliegt es, partnerschaftlich das Arbeitsrecht für den Bereich des Diakonischen Werkes auszugestalten und weiter zu entwickeln.

§ 25

Finanzierung

- Dem Diakonischen Werk stehen folgende Einkünfte zur Verfügung:
- Zuwendungen und Zuschüsse der Evangelischen Landeskirchen,
 - Beiträge ihrer Mitglieder,
 - Erträge aus Kollekten und aus Straßen- und Haussammlungen,
 - Zuschüsse aus öffentlichen Kassen,
 - Erträge aus eigenem Vermögen,
 - sonstige Zuwendungen.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Buchführung und Rechnungslegung richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes hat durch ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder die Treuhandstelle eines anderen Diakonischen Werkes zu erfolgen.

§ 27

Mitwirkung der beteiligten Kirchen

- (1) Die Wahl des oder der Vorsitzenden des Diakonischen Rates bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten Kirchen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der jeweils beteiligten Kirche.
- (3) Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen.

§ 28

Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Das Diakonische Werk wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen (§ 12 Abs. 5 Satz 2) und der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Mit der Zustimmung sind zugleich Aussagen über die Liquidatoren zu treffen.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes den beteiligten Kirchen in dem Verhältnis zu, wie es dem eingebrachten Vermögen der verschmolzenen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen entspricht. Grundlage sind die Rohvermögen (Bilanzsummen), die sich aus der geprüften Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. zum 30. Juni 2004 und den Schlussbilanzen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V., jeweils zum 30. Juni 2004, ergeben. Aus der Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. wird die Teilbilanz bezüglich der Sophienklinik Bad Sulza nur berücksichtigt, wenn diese an das Diakonische Werk zurück übertragen worden ist. Sollten sich nachträglich Tatsachen herausstellen, die in den Bilanzen nach

Satz 2 hätten berücksichtigt werden müssen, stellen sich die Beteiligten so, wie es nach Sinn und Zweck des Satzes 1 geboten ist.

(3) Das Vermögen ist ausnahmslos für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 29

Geltung weiterer Vorschriften

Die Organe des Diakonischen Werkes haben die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) und des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2681) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Überleitungsbestimmungen

(1) Die in den bisherigen Diakonischen Werken bestehenden Mitgliedschaften werden im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. fortgeführt.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 wird der Vorstand längstens bis zum 31. Dezember 2012 um ein hauptamtliches theologisches Vorstandsmitglied erweitert. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt für diese Zeit mit der Maßgabe, dass von den zwei Mitgliedern, die das Diakonische Werk gemeinsam vertreten, eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Bei Abstimmungen (§ 19 Abs. 2) entscheidet für diese Zeit im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die erstmalige Berufung des Vorstandsvorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes) erfolgt abweichend von § 16 Abs. 2 durch den erweiterten Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der in der Präambel aufgeführten beteiligten Diakonischen Werke. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden erstmals abweichend von § 16 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Bereits bestehende Zusatzversorgungssysteme gelten als zugelassen im Sinn des § 8 Abs. 1 Buchstabe i).

(5) Die bereits bestehenden Fachverbände der Behindertenhilfe können abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 2 Übergangsregelungen beantragen, über deren Inhalt und Geltungsdauer der Diakonische Rat entscheidet. Bis zur Entscheidung des Diakonischen Rates bleiben diese Fachverbände in der bisherigen Form bestehen.

(6) Die geltenden Mitgliedsbeiträge bleiben bis zu einer Neuregelung durch die Mitgliederversammlung in ihrer bisherigen Höhe bestehen.

(7) Die für den Bereich der bisherigen Diakonischen Werke geltenden Arbeitsrechtsregelungen bleiben bis zu einer Neuregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 24) in Kraft.

§ 31

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung der in der Präambel genannten Diakonischen Werke in Kraft.

Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2005 weitere Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als Ergänzung zum Fortbildungsplan 2005, erschienen im Amtsblatt EKKPS 2004, Heft 12.

Magdeburg, den 14. Februar 2005
(3301/05)

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

Theologisches Studienseminar in Pullach

Begründete Hoffnung trotz Welt- und Lebensangst?

307. Studienkurs Systematisch-theologischer Kurs

Themenschwerpunkte:

- Zusammenhänge und Gründe, vielmehr Abgründe von Welt- und Lebensangst und Schritte aus der Angst vor der Angst hin zum Mut der Auseinandersetzung mit der Angst
- Zeugnisse der Angst und der Suche nach Hoffnung in Literatur, Kunst und im zeitgenössischen Film
- Zur Reich-Gottes-Botschaft Jesu als Grund und Quelle lebendiger Hoffnung wie der Auseinandersetzung mit Verlust bzw. Verweigerung wahren Lebens, mit Hoffnungs- und Lieblosigkeit.
- Zum Glauben an „Gott, der die Toten lebendig macht und das nicht Seiende ins Sein ruft“ (Röm 4,17) als Quelle von Lebensmut, weil Grund verheißungsvoller Hoffnung.
- Entgegen einer Vertröstung aufs Jenseits wie umgekehrt aufs Diesseits Klarheit gewinnen für die Unterscheidung von diesem und dem ewigen Leben – und Sprache finden für Bilder der Hoffnung angesichts von Sterben und Tod.
- Zum Verhältnis von präsentischer und futurischer Eschatologie entgegen bodenloser Sehnsucht nach einem Jenseits wie horizontlosem Verranntsein im Diesseits

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer und weitere interessierte Personen

Methode: Seminar, Vorträge, Exkursion

Leitung: Prof. Dr. Volker Weymann, Rektor Theolog. Studienseminar

Referent/in: Prof. Dr. Volker Weymann, Pullach
Prof. Dr. Pierre Bühler, Zürich
Prof. Dr. Hartmut Raguse, Basel
Prof. Dr. Gert Häfner, München
Prof. Dr. Ulrich H.J. Körtner, Wien

Termin: 05.09.2005 bis 16.09.2005 (An- und Abreisetage)

Ort: Theologisches Studienseminar in Pullach, Bischof-Meiser-Str. 6, 82049 Pullach, Tel. 0 89 / 7 44 85 29-0

Kosten: Unterkunft und Verpflegung werden für TeilnehmerInnen aus den Gliedkirchen der VELKD von der Vereinigten Kirche getragen. Gästen aus anderen Kirchen wird ein Tagesatz von 39,- € pro Tag in Rechnung gestellt, dieser müßte mit den entsendenden Kirchen abgerechnet werden. Die Veranstaltung gilt als im Interesse des Dienstes. Für Interessenten der KPS ist daher Punkt 4 der Fortbildungsrichtlinie anzuwenden.

Anmeldefrist: 5. Juni 2005

Anmeldung: über das Referat Personalentwicklung der EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg

(begrenzte Teilnehmerzahl!)
 Referatsleiterin: KR Elfriede Stauß,
 03 91 / 53 46–1 25 oder 241

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Fürbitte für die 3. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 15. bis 16. April 2005 in Magdeburg

Die 3. Tagung der XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist für den 15. bis 16. April 2005 nach Magdeburg einberufen worden. Schwerpunkt der Tagung der Synode wird das Thema „Gottesdienst/gottesdienstliches Leben“ sein. Auf der Tagesordnung stehen außerdem Sachstandsberichte zur Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und zur Offenen Jugendarbeit sowie das Thema „Berufsbilder der Gemeindepädagogen“. Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten der ersten Aprilhälfte Fürbitte für die Tagung der Synode zu halten.

Magdeburg, den 25. März 2005
 (1043) Brigitte Andrae
 Präsidentin

Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 1. Dezember 2004, die zum 1. Januar 2005 auch für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Kraft getreten ist.

Magdeburg, den 8. Februar 2005
 (3530) Rainer Wilker
 Oberkonsistorialrat

Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung

Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz

zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 427), wird wie folgt geändert:

- § 13 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. für den Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
- In § 13 Abs. 1 wird folgender neuer Satz hinzugefügt:
 „Die Aufgabe der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird durch die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahrgenommen (ABl. EKD 1996 S. 434). Die Geschäftsstelle befindet sich im Konsistorium dieser Kirche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004 Das Präsidium
 der Union Evangelischer
 Kirchen
 in der Evangelischen Kirche
 in Deutschland

Dräger

Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz

Vom 26. Januar 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 539), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 2 § 3 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 „Die §§ 5 Abs. 3 und 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.“
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2005 Das Präsidium
 der Union Evangelischer
 Kirchen
 in der Evangelischen Kirche
 in Deutschland
 Dr. Fischer

**Ordnung „Haus der Stille“
im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck**

Vom 3. Dezember 2004

Nachstehend veröffentlichen wir die durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. Dezember 2004 geänderte Ordnung „Haus der Stille“ im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck.

Magdeburg, den 14. Februar 2005
(4562-3)

Ursula Brecht
Oberkonsistorialrätin

**Ordnung „Haus der Stille“
im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck**

Vom 3. Dezember 2004

Auf Grund von Artikel 80 Abs. 2 Nr. 12 Grundordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Ordnung:

Das „Haus der Stille“ im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Grundordnung. Es wird für Einkehrtage, Tage der Besinnung und Begegnung und verwandte Tage von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gruppen und Einzelpersonen genutzt.

Es trägt in besonderer Weise zur geistlichen Prägung des Evangelischen Zentrums Kloster Drübeck bei.

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Das „Haus der Stille“ ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Es arbeitet im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck konzeptionell eigenverantwortlich. Das „Haus der Stille“ ist Nutzer des Evangelischen Zentrums Kloster Drübeck. Die Einrichtung wird im Rechtsverkehr durch das Kirchenamt vertreten.
- (2) Für das „Haus der Stille“ besteht eine besondere Zusammenarbeit mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Die Arbeit im „Haus der Stille“ wird von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig personell und finanziell unterstützt. Das „Haus der Stille“ steht für Gäste aus dieser Kirche in besonderer Weise offen. Näheres regelt eine Vereinbarung der Kirchen.

§ 2
Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Zur Wahrnehmung der Verantwortung für die Arbeit im „Haus der Stille“ gemäß der Zweckbestimmung des Hauses wird ein Kuratorium eingesetzt.
Dem Kuratorium gehören an:
 - a) je ein Mitglied, das von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig benannt wird,

- b) der zuständige Referent oder die zuständige Referentin des Kirchenamtes,
- c) ein Mitglied, das von der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Einkehrtage vorgeschlagen und vom Kirchenamt berufen wird,
- d) bis zu fünf Mitglieder, die vom Kuratorium vorgeschlagen und vom Kirchenamt berufen werden, wovon eines der Evangelischen-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, eines dem Freundeskreis des „Haus der Stille“ und eines dem örtlichen Kirchenkreis angehören soll.

Für die Mitglieder gemäß den Buchstaben a), c) und d) beträgt die Dauer der Mitgliedschaft jeweils fünf Jahre. Erneute Benennung bzw. Berufung ist zulässig.

Die hauptamtlichen, theologischen Mitarbeiter des „Hauses der Stille“ nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Hauptamtliche Mitarbeitende im „Haus der Stille“ stehen nicht zur Wahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt das Kuratorium mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die vorgesehene Tagesordnung ist mit der Einladung mitzuteilen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 3
Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen über Grundsätze der Arbeit.
 - b) Entgegennahme und Auswertung von Rechenschafts- und Arbeitsberichten der Leitung.
 - c) Vorschlag zur Berufung des hauptamtlichen theologischen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im „Haus der Stille“ an dessen Kirchenleitung.
 - d) Votum zur Berufung des hauptamtlichen theologischen Mitarbeitenden im „Haus der Stille“ der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig an dessen Kirchenleitung.
 - e) Beschlussfassung über Haushaltsplanentwurf, Stellungnahme zur Jahresrechnung.
 - f) Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören und über Aufgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.
 - g) Erlass und Änderung der Hausordnung für das „Haus der Stille“.
 - h) Regelmäßige Berichte über die Arbeit des „Hauses der Stille“ an die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig.
- (2) In den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten zeichnet der oder die Vorsitzende des Kuratoriums oder die Stellvertretung. Unbeschadet dessen ist das Kuratorium berechtigt, mit der Wahrnehmung einzelner anderer Aufgaben Mitglieder des Kuratoriums zu beauftragen.

§ 4

Hauptamtliche Mitarbeitende im „Haus der Stille“

- (1) Der hauptamtliche Mitarbeiter oder die hauptamtliche Mitarbeiterin im „Haus der Stille“ der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird vom Kollegium des Kirchenamtes auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.
- (2) Der hauptamtliche Mitarbeiter oder die hauptamtliche Mitarbeiterin im Haus der Stille der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird von der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig nach vorherigem Votum des Kuratoriums berufen.
- (3) Die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeitenden des „Hauses der Stille“ wird in Zusammenarbeit mit dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums von den zuständigen Landeskirchen ausgeübt. Die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeitenden liegt in Fühlungnahme mit dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums bei den zuständigen Kirchenämtern.
- (4) Die zuständigen Kirchen erlassen in Absprache mit dem Kuratorium eine Stellenbeschreibung für die Arbeit ihrer hauptamtlichen Mitarbeitenden.

§ 5

Leitung des „Hauses der Stille“

- (1) Das Kuratorium beruft unter den hauptamtlichen Mitarbeitenden für die Dauer von 2 Jahren eine Leiter oder eine Leiterin des „Hauses der Stille“. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Die Leitungsaufgabe soll zwischen den hauptamtlichen theologischen Mitarbeitenden im „Haus der Stille“ wechseln.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin hat in Abstimmung mit dem zweiten theologischen Mitarbeiter oder der zweiten theologischen Mitarbeiterin im „Haus der Stille“ insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Erarbeitung der Jahresplanung,
 - Betreuung des Freundeskreises,
 - Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums zusammen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 - Mitgliedschaft in der Leitungskonferenz des Evangelischen Zentrums Kloster Drübeck.
- (3) Das Kuratorium erlässt eine Aufgabenbeschreibung für die Leitung des „Hauses der Stille“, die Näheres regelt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am 1. Januar 2005 in Kraft

Magdeburg, den 3. Dezember 2004
(4562-3)

Kirchenleitung der
Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz
Sachsen

Axel Noack
Bischof

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Zusammenarbeit im „Haus der Stille“ im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck

Vom 28. Januar 2005/7. Februar 2005

Nachstehend veröffentlichen wir die am 3. Dezember 2004 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beschlossene Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für die Zusammenarbeit im „Haus der Stille“ im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck.

Magdeburg, den 14. Februar 2005
(4562-3)

Ursula Brecht
Oberkonsistorialrätin

VEREINBARUNG

zwischen der

Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
vertreten durch das Kirchenamt

und der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
vertreten durch das Landeskirchenamt

Für die Zusammenarbeit im „Haus der Stille“ im Evangelischen Zentrum Kloster Drübeck wird Folgendes vereinbart:

- In Entsprechung zur Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stellt die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig für die Arbeit im „Haus der Stille“ in Drübeck eine theologische Mitarbeiterin oder einen theologischen Mitarbeiter zur Verfügung. Sie oder er steht im Pfarrdienst der entsendenden Kirche und wird von ihr besoldet.
Über geplante Stellenveränderungen soll zwischen den beteiligten Kirchen Einvernehmen erzielt werden.
- 1.1. Für die Zahlung eines Ortszuschlages oder der Stellung einer Wohnung gelten dabei die Regelungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, die auch die dafür anfallenden Kosten trägt.
- 1.2. Vor der Entsendung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist das Kuratorium des „Hauses der Stille“ um ein Votum zu bitten.
- 1.3. Die entsendende Kirche trägt die für die Ausstattung eines Dienstzimmers im „Haus der Stille“ erforderlichen Kosten.
2. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig trägt alle Reisekosten für Dienste ihres hauptamtlichen theologischen Mitarbeitenden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
3. Für die Gäste aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im „Haus der Stille“ berechnet

das Evangelische Zentrum folgende Tagessätze: bei Einkehrtagen 27,50 Euro, bei Besinnungstagen 27,50 Euro im Doppelzimmer, im Einzelzimmer wird ein täglicher Zuschlag von 15,50 Euro berechnet. Kirchlichen Gruppen aus der Landeskirche in Braunschweig werden die gleichen Tagessätze wie für Gäste aus der Kirchenprovinz Sachsen berechnet: 37,00 Euro im Doppelzimmer und 52,50 Euro im Einzelzimmer. Den Betrag bis zum kostendeckenden Tagessatz von 65,00 Euro im Einzelzimmer und 50,00 Euro im Doppelzimmer stellt das Evangelische Zentrum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Rechnung. Diese Sätze werden durch das Evangelische Zentrum jährlich überprüft und ggf. durch Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag angepasst.

4. Für sonstige Sachaufwendungen im „Haus der Stille“ zahlt die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig einen jährlichen Pauschalbetrag an das Evangelische Zentrum in Höhe von 5.000 €
5. Das Evangelische Zentrum erstellt jährlich zum 1. Juli einen Haushaltsplan für das Folgejahr, der auch die Einnahmen und Ausgaben nach Ziffer 1 bis 4 ausweist und übermittelt ihn den beteiligten Kirchen.
6. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig stimmt der vorliegenden Ordnung für das „Haus der Stille“ in der Fassung vom 3. Dezember 2004 ausdrücklich zu.
Vor Änderungen der Ordnung durch die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist ein Votum zu den geplanten Änderungen bei der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig einzuholen.
7. Die Vertragspartner werden etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages oder die Ordnung des „Hauses der Stille“ sowie über die Arbeit des „Hauses der Stille“ überhaupt freundschaftlich beilegen.
8. Die Vereinbarung wird nach Ablauf eines Kalenderjahres von den beteiligten Kirchen überprüft.

Magdeburg,
den 28. Januar 2005

Evangelische Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen
Kirchenamt

Brigitte Andrae
Präsidentin

Braunschweig,
den 7. Februar 2005

Evangelisch-lutherische
Landeskirche
in Braunschweig
Landeskirchenamt

Dr. Friedrich Weber
Landesbischof

2. Personalmeldungen

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Frau **Friederike Franziska Spengler** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Artern-Heldrungen II, Kirchenkreis Sömmerda, zum 1. Februar 2005.

Übertragen wurde:

der **Pfarrerin Hilde Jüngling**, bisher im Wartestand, die Pfarrstelle Parchau, Kirchenkreis Elbe-Fläming, mit Wirkung vom 1. Februar 2005.

dem **Pfarrer Ralf-Ekhard Schätze**, bisher im Wartestand, die III. Pfarrstelle der Pfeifferschen Stiftungen in Magdeburg mit Wirkung vom 1. Februar 2005.

dem **Pfarrer Matthias Porzelle** aus Biere, die Pfarrstelle Biere, Kirchenkreis Egel, mit Wirkung vom 1. März 2005.

dem **Pfarrer Ulrich Lörzer** aus Aschersleben, die Pfarrstelle Groß Börnecke, Kirchenkreis Egel, mit Wirkung vom 1. März 2005.

In den Ruhestand:

der **Pfarrer Ingo Rockmann**, bisher freigestellt, am 1. Februar 2005. Seine in der Ordination begründeten Rechte ruhen.

der **Pfarrer Bernhard Ritter**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Brücken, Kirchenkreis Eisleben, am 1. April 2005.

Heimgerufen wurden:

die **Pfarrerin i. R. Ursula Wehrhold**, geboren am 2. November 1929, zuletzt Inhaberin der Pfarrstelle Nauendorf, Kirchenkreis Halle-Saalkreis am 3. Dezember 2004.

der **Pfarrer i. R. Fred Voigt**, geboren am 16. September 1930, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Großvargula, Kirchenkreis Mühlhausen, am 26. Dezember 2004.

der **KOLR i. R. Martin Rüter**, geboren am 2. Februar 1903, zuletzt Kirchenoberlandwirtschaftsrat im Ev. Konsistorium Magdeburg, am 23. Januar 2005.

der **Pfarrer i. R. Helmut Klose**, geboren am 31. Juli 1916, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Schernikau, Kirchenkreis Stendal, am 29. Januar 2005.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter der Spruchkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nachfolgend veröffentlichen wir die Verzeichnisse der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinär- und Spruchkammer der Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Magdeburg, den 26. Januar 2005

Karola Ruddies
Schriftleiterin

**Verzeichnis
der Mitglieder und Stellvertreter
der Disziplinarkammer der Evangelischen
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
für die Amtszeit vom 1. April 2005
bis 31. März 2011**

Vorsitzender:

Richter am Landgericht in Magdeburg Dr. Jan Lemke,
39112 Magdeburg

1. Stellvertreter: Richter am Landgericht in Magdeburg
Mark Flotho, 39112 Magdeburg
2. Stellvertreter: Direktor des Sozialgerichts in Hildesheim
Eckard Krüger, 31134 Hildesheim

Ordinierte Beisitzer/in bei Verfahren gegen Pfarrer/innen:

Pfarrerinnen Annette Bohley,
06749 Bitterfeld

1. Stellvertreter: Superintendent Michael Wegner
39435 Egelndorf
2. Stellvertreter: Superintendent Eugen Manser
06108 Halle/Saale

Ordinierte Beisitzer/in bei Verfahren gegen Gemeindepädagogen/innen:

Gemeindepädagoge Frieder Aechtner,
39116 Magdeburg

1. Stellvertreterin: Gemeindepädagogin Rosemarie Oehlke,
39326 Rogätz
2. Stellvertreter: Gemeindepädagoge Peter Herrfurth,
39167 Niederndodeleben

Nichtordinierte Beisitzer/in:

Christian Ruddies,
39114 Magdeburg

1. Stellvertreterin: Silke Boß,
06193 Sennewitz
2. Stellvertreterin: Irene Hüffmeier,
06120 Halle/Saale

Beisitzer/in bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat Dr. Michael Jacob,
10623 Berlin

1. Stellvertreter: Oberkirchenrat Christian Friedrich
von Bülow,
06844 Dessau
2. Stellvertreter: Oberkirchenrat Detlef Rückert,
10117 Berlin

Beisitzer/in bei Verfahren gegen sonstige Kirchenbeamte:

Kirchenamtsrat Hans-Martin Huth,
53113 Bonn

1. Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Matthias Guhl,
10115 Berlin

2. Stellvertreterin: Kirchenoberamtsrätin Regina Harbur
10249 Berlin

Geschäftsstelle der Disziplinarkammer:

c/o Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland, Am Dom 2, 39104 Magdeburg
Leitung: Karola Ruddies, Tel.: 03 91 / 53 46-238,
Fax: 03 91 / 53 46-222

**Verzeichnis
der Mitglieder und Stellvertreter
der Spruchkammer der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
für die Dauer der Amtsperiode
der XIV. Synode der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

1. In einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen:**Vorsitzender:**

Propst Siegfried T. Kasparick, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Stellvertreterin: Pröpstin Elfriede Begrich,
99084 Erfurt

Superintendent Michael Seils, 39104 Magdeburg
Stellvertreter: Superintendent Andraes Piontek,
99974 Mühlhausen

Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer:

Senior Martin Filitz, 06108 Halle/Saale
Stellvertreter: Pfarrer Friedrich Wegner,
38820 Halberstadt

Pfarrerinnen Sabine Kramer, 06108 Halle/Saale
Stellvertreter: Pfarrer Dr. Reinhard Simon,
39307 Genthin

2. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamts (Presbyteramt) besitzen:

Martin Holtermann, 39112 Magdeburg
Stellvertreter: Martin Ruf,
39112 Magdeburg

Klaus Heynemann, 06128 Halle/Saale
Stellvertreterin: Erna Lämmel,
06110 Halle/Saale

Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer:

Reinhard Jakuszeit, 39116 Magdeburg
Stellvertreter: Jan-Wout Vrieze,
38820 Halberstadt

3. Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät:

Professor Dr. Jörg Ulrich, 06110 Halle/Saale
Stellvertreter: Professor Dr. Klaus Tanner,
06110 Halle/Saale

Bekanntgabe neuer Siegel/ Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neustadt, Kirchenkreis Südharz, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „**EV.-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE NEUSTADT**“ eingeführt.



Das bisherige Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neustadt, Kirchenkreis Südharz, mit der Umschrift „**SIEG. D. KIRCHE z. NEUSTADT u/H. U. HARZUNGEN**“ wird außer Geltung gesetzt.

Magdeburg, 11. Oktober 2004
(5165)

Michael Madjera
Oberkonsistorialrat

Bekanntgabe der Wahl zur Pfarrvertretung

Pfarrerinnen und Pfarrer,
ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Für das Gebiet unserer Teilkirche finden in diesem Jahr die Wahlen zur Pfarrvertretung statt. Als Vorsitzender des Wahlausschusses gebe ich Ihnen den Wahltermin bekannt und informiere über das Wahlverfahren.

Die Wahlberechtigten des Pfarrkonventes wählen aus ihrer Mitte in der Zeit vom

1. April 2005 bis 31. Mai 2005

in geheimer Abstimmung eine oder einen Beauftragten des Konventes. Das Ergebnis ist bis spätestens 10. Juni 2005 dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Wählbar sind bzw. wählen dürfen alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, die in einem Dienstverhältnis zu unserer Landeskirche stehen und nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind (auch TheologInnen und GemeindepädagogInnen im Vorbereitungsdienst). Das aktive und passive Wahlrecht ruht jedoch während Freistellungszeiten für einen Dienst außerhalb der EKKPS. Ausgenommen sind ordinierte Theologinnen und Theologen, die in einem Dienstverhältnis als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamte stehen. Nicht wählbar sind Bischöfin bzw. Bischof, Pröpstin und Pröpste sowie Superintendentinnen und Superintendenten.

Die Beauftragten der Konvente wählen auf der

**Wahlversammlung am 29. Juni 2005 um 11. 00 Uhr in
Magdeburg (Leibnizstr. 50, Sitzungssaal)**

in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die fünf Mitglieder der

Pfarrvertretung und jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder. Zusätzlich entsenden der Pfarrverein und der Berufsverband der Gemeindepädagogen je ein Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in die Pfarrvertretung.

Die Amtszeit der Pfarrvertretung beträgt fünf Jahre. Bis zum Zusammentreten der neuen Pfarrvertretung führt die bisherige Pfarrvertretung die Amtsgeschäfte weiter.

Peter Herrfurth, Vorsitzender des Wahlausschusses
Kirchplatz 1
39167 Niederndodeleben
03 92 04-6 30 42
autobahnkirche@sankt-benedikt.de

Kollektendank der Evangelischen Studentengemeinden

In den Gemeinden der Kirchenprovinz Sachsen wurde am 13. Juni 2004 ein Betrag von 20.960,79 € für die Evangelischen Studentengemeinden in der Landeskirche gesammelt. Allen, die sich an dieser Kollekte beteiligt haben, möchten wir herzlich Dank sagen. Für die Arbeit unter Studierenden und in den Hochschulen sind wir auf diese Mittel dringend angewiesen. Die landeskirchliche Kollekte ist eine wichtige Finanzierungsquelle für unser Gemeindeleben und die Hochschularbeit in Erfurt, Halle/S., Magdeburg und Merseburg. Viele Studierende suchen und finden gerade in den Studentengemeinden eine Prägung im Glauben, die ihr weiteres Leben und ihre Mitarbeit in der evangelischen Kirche für Jahrzehnte bestimmt.

Für die Studentengemeinden:

Dr. Holger Kaffka, Magdeburg

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Geschäftsordnung des Landeskirchenrates der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Thüringen

Vom 21. Januar 2005

Der Landeskirchenrat als die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gibt sich gemäß § 87 Satz 2 der Verfassung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammentreten

(1) Der Landeskirchenrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

(2) Die Sitzungen finden am Standort Eisenach des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland oder an einem anderen vom Landeskirchenrat bestimmten Ort statt.

§ 2 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende ernaumt die Sitzungen an und legt die vorläufige Tagesordnung fest.
- (2) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Mitgliedern eine Woche vor Beginn der Sitzung zugegangen sein.
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.
- (4) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte sind, soweit der Vorsitzende nicht anderes bestimmt, die zuständigen Dezerenten des Kirchenamtes oder in Abstimmung mit ihnen ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter des Kirchenamtes Berichterstatter.

§ 3 Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlung bilden die Vorlagen des Kirchenamtes und selbständige Anträge von Mitgliedern des Landeskirchenrates.

§ 4 Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Landeskirchenrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Landeskirchenrat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.
- (3) Der Vorsitzende kann für bestimmte Tagesordnungspunkte sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben unbeschadet der Festlegung von Absatz 5 alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder vom Landeskirchenrat als solche bezeichnet werden.
- (5) Unter Beachtung der Festlegung über Verschwiegenheit nach Absatz 4 sind die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder sowie die hinzugezogenen sachverständigen Personen berechtigt und verpflichtet, über Informationen und Entscheidungen des Landeskirchenrates zu berichten. Es ist zulässig, die Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung des Landeskirchenrates bestimmend waren. Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden.
- (6) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte seinem Vertreter übertragen.

§ 5 Beratung

- (1) Bei den Beratungen erhalten die Anwesenden das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.
- (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden erhalten das Wort:

- a) der Berichterstatter,
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will und
 - c) wer den Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, die Vertagung oder die Überweisung an einen Ausschuss beantragen will (§ 7 Abs. 4).
- (3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

§ 6 Antragsrecht

- (1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den Mitgliedern des Landeskirchenrates zu.
- (2) Abänderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Landeskirchenrat fasst seine Beschlüsse in geschwiegener Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem Vorsitzenden unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge den übrigen vor.
- (4) Vor allen übrigen Anträgen haben die folgenden in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang: Anträge auf
 - a) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - b) Vertagung,
 - c) Überweisung an einen Ausschuss.
 Die Abstimmung nach Absatz 3 kann nur erfolgen, wenn die in Satz 1 genannten Anträge abgelehnt worden sind.
- (5) Wahlen werden durch offene Abstimmungen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmmittel erfolgen, wenn ein Mitglied des Landeskirchenrates es verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem Vorsitzenden zu ziehen ist.
- (6) Wird ein Beschluss des Landeskirchenrates nur mit einer Mehrheit von weniger als drei Stimmen gefasst, so muss auf sofortigen Antrag eines zur Minderheit gehörenden Mitglieds des Landeskirchenrates die Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Landeskirchenrates ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Landeskirchenrates und der übrigen an der Sitzung Teilnehmenden sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- c) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und
 - d) wörtlich die gefassten Beschlüsse.
- (3) Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und vom Landeskirchenrat in der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 9
Ausschüsse

(1) Der Landeskirchenrat kann beratende Ausschüsse einsetzen. Die zuständigen Dezernenten des Kirchenamtes gehören den Ausschüssen kraft Amtes an. In Abstimmung mit den Dezernenten können an ihrer Stelle auch ihre Stellvertreter oder die zuständigen Referatsleiter als Mitglieder von Ausschüssen bestimmt werden.

(2) Die Ausschüsse sind dem Landeskirchenrat verantwortlich. Zu Beschlüssen, die dem Landeskirchenrat, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

§ 10
Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Landeskirchenrates werden durch das Kirchenamt geführt.

(2) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Landeskirchenrates erfolgt durch das Kirchenamt. Das Recht des Kirchenamtes zur Stellung selbständiger Anträge gemäß § 3 bleibt unberührt.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Landeskirchenrates vom 13. Mai 2003 (ABl. ELKTh S. 107) außer Kraft.

(2) Die Beschlussfassung und Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von acht stimmberechtigten Mitgliedern des Landeskirchenrates.

Eisenach, den 21. Januar 2005 (1140) Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

**Verordnung über die Umzugskostenvergütung
für Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamte und
Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Thüringen**

Vom 24. August 2004

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 70 Abs. 3 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und § 55 Abs. 1 Kirchenbeamtenengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Verordnung über die Umzugskostenvergütung für Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aufgrund dienstlich veranlasster Umzüge.

Berechtigt sind:

1. Pfarrer und Pastorinnen,
2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
3. Hinterbliebene (Ehegatte und eheliche oder angenommene Kinder) der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört und gemeinsam in einer Dienstwohnung gewohnt haben.

§ 2
Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich im Kirchenamt zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird.

§ 3
Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Zusage der Umzugskostenvergütung gilt als erteilt für Umzüge

1. aus Anlass der Aufnahme in das Vikariat mit Verpflichtung zur Wohnungsnahme am Ausbildungsort,
2. bei erstmaliger Entsendung in eine Pfarrstelle der Landeskirche,
3. bei Übertragung einer Pfarrstelle innerhalb der Landeskirche,
4. aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung oder nach Wartestands- oder Ruhestandsversetzung,
5. bei kommissarischer Beauftragung mit Zuweisung einer Dienstwohnung,
6. aus Anlass der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
7. aus Anlass der nicht nur vorübergehenden Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge aus Anlass

1. der Einstellung, sofern ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung vorliegt,
2. der Abordnung,
3. des Auszuges aus der Dienstwohnung aus gesundheitlichen Gründen, ohne dass damit ein Wechsel der Stelle verbunden ist.

§ 4
Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. Beförderungsauslagen (§ 5),
2. Reisekosten (§ 6),
3. Mietentschädigung (§ 7),
4. Pauschvergütung für das Einrichten der neuen Wohnung (§ 8).

(2) Vor der Vergabe des Umzugsauftrags sind von drei Spediteuren schriftliche Angebote einzuholen. Diese sind dem Kirchenamt mit dem Antrag auf Umzugskostenvergütung einzureichen. Der Festsetzung der Umzugskostenvergütung werden die Kostensätze des Spediteurs zugrunde gelegt, der das günstigste Angebot gemacht hat. Sind die Kostenvoranschläge nicht vergleichbar oder erscheinen die Angebote als unverhältnismäßig hoch, können vom Kirchenamt weitere Kostenvoranschläge eingeholt werden. Unabhängig davon bleibt es dem Berechtigten überlassen, welcher Spediteur mit der Durchführung des Umzuges beauftragt wird.

(3) Die aufgrund einer Zusage nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 gewährte Umzugskostenvergütung ist auf Verlangen des Kirchenamtes zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Dienstes auf der Stelle freiwillig aus dem Dienstverhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausscheidet. Das Kirchenamt kann Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber übertritt.

§ 5 Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet.

(2) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Zu den Beförderungsauslagen gehören

- a) die Kosten für das Be- und Entladen des Umzugsgutes,
- b) die Packerstunden,
- c) der Ab- und Aufbau von Möbeln,
- d) die Kosten (Miete oder Kauf) für normales und besonderes Packmaterial,
- e) das Ein- und Auspacken.

§ 6 Reisekosten

(1) Für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen vom bisherigen zum neuen Wohnort werden die Fahrkosten wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung.

§ 7 Mietenschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste.

(2) Bei Umzug von einer Miet- in eine Dienstwohnung wird, wenn für die Mietwohnung noch Miete zu zahlen ist, längstens für drei Monate die Miete für die bisherige Wohnung bis zur Höhe des wohnungsbezogenen Bestandteils am Grundgehalt erstattet.

§ 8

Pauschvergütung für das Einrichten am neuen Wohnort

(1) Für das Einrichten am neuen Wohnort erhält der Berechtigte eine Pauschvergütung in Höhe von 10 v. H. der vollen Bruttodienstbezüge aus der Stelle.

(2) Eine Pauschvergütung wird nicht gezahlt für Berechtigte, die aufgrund Ruhestandsversetzung in eine andere Wohnung ziehen.

§ 9

Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Erhält ein Berechtigter die Zusage der Umzugskostenvergütung, ist er aber wegen

- a) Wohnungsmangel am neuen Dienstort,
- b) vorübergehender schwerer eigener oder der Erkrankung eines Familienangehörigen,
- c) Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes oder
- d) akuter lebensbedrohlicher Erkrankung eines Elternteils des Berechtigten oder seines Ehegatten

vorübergehend an einem Umzug gehindert, erhält er auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise die ihm entstehenden Kosten für die vorübergehende Unterkunft sowie 14-tägig eine Familienheimfahrt längstens für ein Jahr, bei Schul- oder Berufsausbildung des Kindes bis zum letzten Unterrichts- oder Prüfungstag des laufenden Schuljahres, erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Eisenach, den 24. August 2004 Der Landeskirchenrat
(1140) der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen

Dr. Hans-Peter Hübner i. V.
Oberkirchenrat

Änderung der Ordnung der Evangelischen Akademie Thüringen

Vom 25. Januar 2005

§ 1

Die Ordnung der Evangelischen Akademie Thüringen in der Neufassung vom 4. Januar 2000 (ABl. ELKTh S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Akademie wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet, die bzw. der ordinierte Theologin bzw. Theologe sein soll.“
- b) Absatz 4 Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
„Die Berufung zur Direktorin oder zum Direktor erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine einmalige erneute Berufung ist möglich.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
„Es bildet einen geschäftsführenden Vorstand (Absatz 4).“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Dem geschäftsführenden Vorstand des Kuratoriums gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
a) die oder der Vorsitzende des Kuratoriums,
b) die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Kirchenamtes und
c) die Direktorin oder der Direktor der Evangelischen Akademie.
Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend, bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden mit Stimmrecht teil.“

§ 2

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2005 in Kraft.

Magdeburg/Eisenach, den 25. Januar 2005
(5531-02)

Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Christhard Wagner
Oberkirchenrat

**Berichtigung der Neufassung der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Thüringen vom 1. Dezember 2004
(ABl. 2005 S. 42)**

Die Neufassung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 42) ist aufgrund von Artikel 5 Nr. 4 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Föderationsvertrag vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh 2004 S. 82) wie folgt zu berichtigen:

In § 65 Abs. 2 1. Halbsatz und Abs. 3 Satz 1 ist die Bezeichnung „Kirchenkreis“ durch die Bezeichnung „Aufsichtsbezirk“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form zu ersetzen.

Eisenach, den 31. Januar 2005 Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

**Berichtigung des Kirchengesetzes
über die Neuregelung des Verfahrens zur
Bestellung von Superintendenten und
Superintendentinnen vom 15. November 2003
(ABl. ELKTh 2004 S. 5)**

Das Kirchengesetz über die Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung von Superintendenten und Superintendentinnen vom 15. November 2003 (ABl. ELKTh 2004 S. 5) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 § 5 Abs. 4 Satz 2 ist der zweite Halbsatz zu streichen. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen (Superintendentenwahlgesetz - SupWG) lautet demgemäß richtig wie folgt:

„Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode auf sich vereint.“

Eisenach, den 31. Januar 2005

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

**Berichtigung zur Veröffentlichung
im Amtsblatt der ELKTh Nr. 12/2004**

In der Ausgabe 12/2004 des Amtsblattes der ELKTh wurden auf der Seite 174 die Beschlüsse der Landessynode zu den Wahlen veröffentlicht.

Ziffer 5 ist wie folgt zu berichtigen:

„5. Nachwahl eines Vertreters für das Kuratorium der Evangelischen Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik „Johannes Falk“

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses hat die Landessynode am 19. 11. 2004 gemäß § 2 der Vereinbarung über die Errichtung der Fachschule in das Kuratorium entsandt:
– Roland Kabisch.“

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Arbeitsrechtsregelung 5/2004

Änderung der Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW EKD-Fassung Ost in ihrer Sitzung am 24. 11. 2004 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung vom 08. 04. 1997 (ABl 1997 S. 202), zuletzt geändert am 30. 06. 2004 (ABl. 2004 S. 148), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung

§ 6 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung 6/2004

Änderung der Notlagenregelung im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – in ihrer Sitzung am 24. 11. 2004 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtliche Regelung über Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage im kirchlichen Bereich vom 9. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 41), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 3/2004 (ABl. 2004 S. 147), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Notlagenregelung

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2004“ wird durch die Zahl „2005“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Arbeitsrechtsregelungen 5 und 6/2004 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG – veröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlusstext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 19. Januar 2005
(4703-02)

Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Für den 8. April 2005 hat der Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen das Schwerpunktthema „Die sozialen Herausforderungen der Gegenwart – Konsequenzen für die Kirche und ihre soziale Arbeit“ vorbereitet. Die Behandlung des Themas geht auf einen Beschluss der Landessynode vom Frühjahr 2004 (DS 1/3) zurück.

Weitere Tagesordnungspunkte sind u. a. der Bericht des Landesbischofs, der Finanzbericht und die Jahresrechnung 2003 sowie ein Votum zur EKD-Strukturreform.

Die Gemeinden werden gebeten, in den Gottesdiensten am Sonntag Quasimodogeniti (03.04.2005) auf diese Tagung hinzuweisen und die Beratungen in das Fürbittengebet einzuschließen.

Die gesamte Tagesordnung sowie der vorläufige Zeitablaufplan können im Internet unter www.elkth-online.de → Unsere Kirche → Synode → 6. Tagung, abgerufen werden.

2. Personalmeldungen

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Fürbitte für die 6. Tagung der X. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 7. bis 10. April 2005

In der Zeit vom 7. April bis 10. April 2005 findet im Luthersaal des Hotels „Haus Hainstein“ in Eisenach die 6. Tagung der X. Landessynode statt. Auf dieser Tagung werden die Synodalen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Visitationsbereich Mitte/West wählen.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte Kostensenkung durch Rahmenverträge

Novell. Novell GmbH

Novell ist der führende Hersteller von Informationslösungen für ein sicheres Management von Identitäten (Novell Nsure), die Entwicklung von Web-Applikationen (Novell exteNd) und Netzwerk Infrastruktur Services (Novell Nterprise) für eine Vielzahl von Plattformen. Diese Bereiche werden unterstützt durch das strategische Consulting und die professionellen Services (Novell Ngage).

Als aktives Mitglied der Open Source Gemeinde mit den Marken Ximian und SUSE LINUX bietet Novell ein komplettes Portfolio von Linux Produkten und Services für Einrichtungen an - vom Desktop bis zum Server. Novells One Net Vision - eine Welt ohne Grenzen für Informationen - hilft den Kunden, den Wert ihrer Informationen sicher und wirtschaftlich zu nutzen.

Ihre Vorteile mit dem HKD-Rahmenvertrag:

- Sie erhalten mindestens 73% Rabatt für NOVELL und SUSE Linux Produkte
- Keine Bindung an Mindestabnahmen, keine wiederkehrenden Bestellverpflichtungen
- Die Teilnahme am Rahmenvertrag ist für Sie kostenfrei, keine Mindestbestellmenge
- Betreuung durch bundesweites Novell Partner-Netz
- Sämtliche Novell Produkte und Dienstleistungen sind für Sie verfügbar:
 - Neulizenzen, Upgrades, Upgrade Protections, Wartung für Linux-Produkte
 - Consulting- und technische Supportleistungen nach den Erfordernissen Ihres Netzwerkes
- Aktuelle Informationen zu unserem Leistungsangebot, Veranstaltungen, neuesten Promotions <http://www.novell.de>

Am 14.03.05 auf der **CeBit 2005** ist HKD-Tag auf dem Novell-Stand Halle 1 Stand 3L1 mit folgenden Themen:

- Identity Driven Solutions
- Resource Management
- Nterprise Services
- Collaboration
- Linux Services

Rufen Sie einfach Ihre persönliche Ansprechpartnerin Daniela Ehlers an:
Telefon: 0431/ 6632-4723

Nutzen Sie auch unsere
HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

 <p>HKD Wegweisende Einkaufskonzepte</p>	<p>HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 0431/ 6632-4701 Fax: 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de</p>	 <p>kirchenshop.de Wegweisende Einkaufskonzepte</p>
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft eG, Kiel		

✓ **Mobilität**

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan
Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

✓ **Kommunikation**

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O2

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
DANKA, NRG/Nashuatec,
Bechtle IT-Systemhaus

✓ **Gebäude**

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viasit

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec,
ProEnergy

Medical- u. Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG

✓ **Service**

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge,
Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung,
Büromaterial